

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2007

Nr. 2007/1913

Anerkennung der amtlichen Vermessung Lommiswil Los 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1607 vom 20. August 2002 die Ausführung der Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV) Lommiswil Los 2 Fred Müller, Ingenieur-Geometer im Büro Emch+Berger AG Vermessungen in Solothurn. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Mit Verfügung vom 22. Juni 2004 wurde Fred Müller der Zusatzauftrag erteilt, im Baugebiet von Lommiswil alle vorhandenen Grenzpunkte und die Gebäudeecken neu aufzunehmen.

2. Erwägungen

Weil die vorhandenen Grenzpunkte im Baugebiet neu aufgenommen werden mussten, wurde das Vermessungswerk gemäss Artikel 28 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) und gemäss § 25 und § 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 7. Juni 2007 bis 6. Juli 2007 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Lommiswil vom 30. Oktober 2007 sind während der Auflage vier Einsprachen eingegangen. Drei Einsprachen konnten mit der Einsprachenverhandlung gütlich geregelt werden. Die vierte Einsprache wurde abgewiesen. Gemäss Bericht der Einwohnergemeinde hat die Einsprecherin diese nicht weitergezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 2. November 2007, die Erneuerung der amtlichen Vermessung Lommiswil Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	322'115.15
Anteil Bund	Fr.	84'212.25
Anteil Kanton	Fr.	118'951.45
Anteil Gemeinde	Fr.	118'951.45

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Anteil des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2002 beglichen. Fr 54'148.00 wurden dem Kanton bereits ausbezahlt und Fr 13'934.50 wurden dem kantonalen AV-Konto belastet. Der verbleibende Betrag von Fr. 16'129.75 wird mit dem B-Kredit im Jahr 2008 verrechnet. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer	Fr. 10'695.45
Durch Gemeinde Lommiswil		
an das Amt für Geoinformation	Schlussrate	Fr. 37'731.45

Um die Anerkennung der Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211. 432.1), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Das erneuerte Vermessungswerk Lommiswil Los 2 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 118'951.45 wird genehmigt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Lommiswil Los 2 als amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2002 beglichen. Fr. 54'148.00 wurden dem Kanton bereits ausbezahlt und Fr. 13'934.50 wurden dem kantonalen AV-Konto belastet. Der verbleibende Betrag von Fr. 16'129.75 wird mit dem B-Kredit im Jahr 2008 verrechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 10'695.45 überweisen zu lassen und

von der Gemeinde Lommiswil die Schlussrate von Fr. 37'731.45 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Lommiswil Los 2 durch den Bund, die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 20. November 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Lommiswil, 4514 Lommiswil, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindegkarte)

Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegkarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der amtlichen Vermessung Lommiswil Los 2: Die amtliche Vermessung Lommiswil Los 2, das ganze Gebiet der Gemeinde Lommiswil umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")